

habe behauptet, daß wir bereits bei der vorigen Kammer-  
sitzung darauf hingewiesen haben, daß wir ein Gesetz  
für Einführung der Gerichtsschreiberei und für die Ge-  
richtsvollzieher nöthig haben und ich habe weiter be-  
hauptet, daß unter allen Umständen es zu spät sei,  
wenn so umfangreiche Instructionen 14 Tage ungefähr  
vor dem 1. October herausgegeben werden. — Meine  
Herren! Um Wortstreitereien zu vermeiden, will ich  
gleich sagen: es können vielleicht auch 15 bis 16 Tage  
gewesen sein; (Heiterkeit)

aber ungefähr 14 Tage vorher sind diese Instructionen  
erschienen; bis dahin wußte noch kein Beamter, ob er  
Gerichtsvollzieher, ob er Gerichtsschreiber werden wird.  
Es konnte sich also auch Keiner speciell für sein künf-  
tiges Amt einarbeiten.

Ob die Ausarbeitung der Instruction viel Zeit er-  
fordert hat, das ist eine ganz andere Frage. Wir  
Rechtsanwälte werden auch nicht gefragt, wenn wir  
Fristenarbeiten haben, ob wir unsere Arbeit aus den  
Ärmeln schütteln können, die Arbeit muß eben zur  
rechten Zeit vorhanden sein.

Was die Einrichtung der Gerichtsvollzieher betrifft,  
so bin ich jedenfalls vom Herrn Regierungskommissar  
Dr. Rüger falsch verstanden worden; ich habe nun und  
nimmermehr behauptet, daß ich der Ansicht bin, zum Ge-  
richtsvollzieheramte gehöre eine vollständig juristische  
Vorbildung. Das ist mir nicht in den Sinn ge-  
kommen; aber wohl habe ich behauptet, daß der Ge-  
richtsvollzieher gewisse juristische Begriffe haben müsse,  
welche z. B. auch die nach der früheren Gesetzgebung  
angestellten Actuare und Expedienten haben mußten, und  
daß man es wahrlich dem Postboten nicht zumuthen  
könne, diese einigermaßen juristische Bildung sich zu  
verschaffen.

Ich kann überhaupt gar nicht einsehen, wie man  
dieses Gerichtsvollzieheramt für ein so außerordentlich  
merkwürdiges und schwer zu begreifendes und zu bildendes  
Institut halten kann. Ich selber halte die Einrichtung  
für eine außerordentlich einfache; aber man muß sich  
nur daran gewöhnen, daß der Gerichtsvollzieher vollständig  
außerhalb des Gerichts steht. Der Gerichtsvollzieher  
ist mein Beauftragter, wenn ich ihn als Rechtsanwalt  
gebrauche. In Württemberg hat man z. B. die Ein-  
richtung getroffen, daß in jedem Orte, wo kein Amts-  
gericht ist, der Gemeindevorsteher der Gerichtsvollzieher  
ist, der zur Zustellung sowohl, wie zur Zwangsvoll-  
streckung verpflichtet ist, natürlich gegen Ueberlassung  
der Gebühren. Daraus folgt aber auch, daß das  
Gerichtsvollzieherwesen mit den Gerichten gar nicht  
soviel zu thun hat, es ist eine ganz selbständige  
Behörde; der Gerichtsvollzieher resolvirt selbständig.  
Wenn der Rechtsanwalt bei demselben einen Antrag  
stellt, so geht der Gerichtsvollzieher nicht etwa, wie ich

mindestens den Herren, die nicht Juristen sind, aus-  
einandersehen will, zum Amtsrichter, ihn zu fragen,  
was er auf den Antrag machen soll, ob er auspfänden  
dürfe oder dergleichen, sondern er faßt seine eigenen Ent-  
scheidungen ganz selbständig und führt dieselben unter  
eigener und alleiniger Verantwortung selbständig aus.  
Und nun, meine Herren, kommt die wichtige Frage;  
— ich wollte auf diesen Punkt eigentlich erst ein-  
gehen bei der Position über die Expedienten und  
sonstigen Kanzleibeamten, unter welche merkwürdiger  
Weise die Gerichtsvollzieher mit geworfen worden sind.  
Aber da die Gerichtsvollzieherfrage einmal zur Sprache  
gekommen ist, muß ich gleich hier darauf zukommen.

Es sind bei uns mir Nichts, dir Nichts — man  
weiß nicht, wie, weder ein Gesetz, noch eine Verordnung  
liegt vor — die Gerichtsvollzieher thatsächlich Staats-  
diener geworden. Das ist der wichtige Punkt, der  
uns besonders angeht; nicht bloß, daß die Gerichts-  
vollzieher die Befolgung aus dem Staatsäckel erhalten,  
was im Gesetze gar nicht vorgeschrieben ist, sondern  
man hat Staatsdiener, die bereits die Staatsdiener-  
eigenschaft haben, als Gerichtsvollzieher angestellt. Meine  
Herren! Hierdurch ist vor allen Dingen meiner festen  
Ueberzeugung nach die Verantwortlichkeit des Fiscus  
für Unterschlagungen seitens der Gerichtsvollzieher herbei-  
geführt worden. Unsere Gerichtsvollzieher sind in  
der großen Hauptsache ungefähr mit 360 Thalern  
circa angestellt und die Gerichtsvollzieher in Leipzig  
z. B. haben an manchen Tagen viele tausend Thaler  
für die Parteien in der Tasche. Es ist das leicht  
möglich, wenn sie bedeutende Executionen, z. B.  
in Wechsel-sachen haben. Das geht heute den Amts-  
richter gar nichts mehr an; das macht der Gerichts-  
vollzieher allein und selbständig, er zieht die Gelder  
ein und zahlt dieselben an die Parteien aus. Ich  
bin, offen gestanden, erstaunt, daß unter diesen Ver-  
hältnissen noch keine großen Unterschlagungen vor-  
gekommen sind, namentlich wenn ich berücksichtige, daß  
eine Menge Leute als Gerichtsvollzieher haben an-  
gestellt werden müssen — das Müßigen räume ich hier-  
durch ausdrücklich ein —, die gar nicht die Befähigung  
haben, große Cassengeschäfte zu besorgen, Rechnung über  
dieselben zu führen und sich selbst zu controliren. Wenn  
wir nun die Staatsdieneigenschaft dieser Beamten durch  
Annahme der Budgetvorlage anerkennen, so übernimmt  
der Staat die Verantwortung für die Umishandlungen  
der Gerichtsvollzieher. Meine Herren! Ich will durch-  
aus nicht sagen, daß ich diesen Standpunkt nicht billige.  
Ich kann offen gestehen, daß ich insofern auf dem Stand-  
punkte des Ministeriums stehe, als ich ja ebenfalls der  
Ansicht bin, daß die Gerichtsvollzieher als Staatsdiener  
angestellt werden sollen, aber dann freilich auch mit einem  
anderen Gehalt, als 360 Thaler. Aber, meine Herren,